

Beitragsordnung des Vereins „Sternenflotte e.V.“

gemäß § 10 der Satzung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Nach Beschluss der Jahresmitgliederversammlung 2015 wird durch den Vorstand die Beitragsordnung wie folgt neu gefasst:

1. voller Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 24,00 EUR pro Jahr.

Aufnahme- oder Bearbeitungsgebühren werden nicht erhoben.

2. ermäßigter Mitgliedsbeitrag

Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag beträgt € 12,00 EUR pro Jahr.

Folgende Personen haben Anspruch auf eine Ermäßigung des Beitrags:

- der Ehepartner, der Lebenspartner bzw. der Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft eines Vereinsmitglieds oder
- Studenten, Schüler und Auszubildende oder
- Rentner und Pensionäre oder
- Schwerbehinderte oder
- Erwerbslose / Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt oder
- Leister eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres und vergleichbarer Dienste oder
- nach gesonderten begründeten Antrag auf Beschluss des Vorstand

Eine entsprechende Bescheinigung ist unaufgefordert dem Vorstand bis zum 14. Januar des Kalenderjahres vorzulegen. Unbefristet gültige Bescheinigungen müssen nur einmalig vorgelegt werden. Eine digitale Kopie via Mail an vorstand@sternenflotte-ev.de genügt.

Liegt die Bescheinigung nicht termingerecht vor, ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

3. Familienmitgliedschaft

Der Mitgliedsbeitrag für die Familienmitgliedschaft beträgt € 40,00 EUR pro Jahr.

Die Familienmitgliedschaft wird auf Antrag gewährt für Familien mit Kindern. Sie umfasst die Beiträge der zweier Erwachsener (im Regelfall ein voller Beitrag, ein ermäßigter Beitrag) und die Beiträge für die Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

4. U18-Mitgliedschaft

Der Mitgliedsbeitrag für die Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren beträgt € 4,00 EUR pro Jahr, sofern die Kinder und Jugendlichen nicht durch eine Familienmitgliedschaft im Verein Mitglied sind.

5. Beitragserhebung

Der Beitrag kann durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren beglichen werden. Die Überweisung von Mitgliedsbeiträgen ist möglich. Die Barzahlung erfordert eine Absprache mit dem Schatzmeister.

Der Beitrag ist jährlich zu entrichten.

Mit dem Stichtag 1. Februar des Kalenderjahres werden die Beiträge per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Bei Barzahlung und Überweisungen gilt dieser Termin ebenfalls, sofern nichts anderes mit dem Schatzmeister vereinbart wurde.

Eine Beitragsrechnung wird nur auf Anforderung des Mitglieds und gegen eine Gebühr von € 1,00 EUR erstellt und per einfachen Brief versandt.

6. Verzug / Zahlungsunfähigkeit

Wird der fällige Beitrag nicht bis zum Stichtag beglichen, wird das Mitglied durch einfachen Brief gemahnt und in Verzug gesetzt. In dieser Mahnung sind 2,50 EUR Mahngebühren zu erheben und das Mitglied ist über die weiteren Folgen zu belehren. Weiterhin anfallende Kosten sind dem Mitgliedskonto voll zu belasten.

Erfolgt keine Zahlung informiert der Schatzmeister den Vorstand. Dieser entscheidet nach gültiger Satzung über das weitere Vorgehen (gerichtliches Mahnverfahren, Ausschluss, Niederschlagung usw.).

Ist es beim Lastschriftverfahren nicht möglich das Konto des Mitglieds zum entsprechenden Stichtag zu belasten wird eine Mahn- und Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 EUR berechnet.

Kann ein Mitglied seinen Verpflichtungen finanziell nicht nachkommen, kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds gem. § 4 Absatz 4 der Satzung die Stundung oder den Erlass der Forderung beschließen.

7. Spenden

Einzelpersonen und Personenvereinigungen können die satzungsmäßigen Ziele des Vereins durch Spenden unterstützen. Bei Einzelspenden über € 50,-- kann der Spender nach Ablauf des jeweils gültigen Kalenderjahres eine Spendenbescheinigung auf Anfrage erhalten. Die Spenden sind steuerlich nicht abzugsfähig, da der Verein nicht als gemeinnützig anerkannt ist.

8. Zweckgebundene Spenden

Geld- oder Sachspenden von Einzelpersonen oder Personengruppen, die ausdrücklich zur Finanzierung einer bestimmten Maßnahme / Aktivität des Vereins getätigt werden sind wie Spenden (Ziff. 5 dieser Beitragsordnung) zu behandeln mit der Ausnahme, dass diese Mittel nur für den angegebenen Zweck genutzt werden dürfen.

9. In Kraft treten und Änderungen

Die Beitragsordnung wurde 2003 beschlossen.

Nach Änderungen von 2005, 2009 und 2015 tritt die Beitragsordnung am 01. Januar 2016 in Kraft.